

Behördliche Verordnungen
das
Radfahren in Sachsen
betreffend.

Zusammengestellt
von
Johs. Förster - Dresden
II. Vors. d. A. R.-U.
und
J. H. Papsdorf
I. Consul d. A. R.-U. in Dresden.

Preis 60 Pfg.

Leipzig.
Verlag von L. Weber's Sport-Verlag.

Saxon. M.

300,5

Behördliche Verordnungen
das
Radfahren in Sachsen
betreffend.

Zusammengestellt

von

Johs. Förster - Dresden

II. Vors. d. A. R.-U.

und

J. H. Papsdorf

I. Consul d. A. R.-U. in Dresden.

Preis 60 Pfg.

Leipzig.

Verlag von L. Weber's Sport-Verlag.

1891 * 602



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

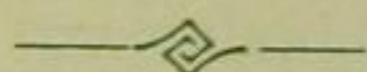
Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Behördliche Verordnungen, das Radfahren betreffend.



Amtshauptmannschaft Annaberg.

Bezüglich des Radfahrens bestehen innerhalb des hiesigen Bezirks keine besonderen Vorschriften.

Amtshauptmannschaft Auerbach.

Die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft findet sich nach Gehör des Bezirksausschusses veranlasst, zur Vermeidung von Unglücksfällen und Verkehrsstörungen folgende Anordnungen in Bezug auf das Radfahren (mit Velociped oder Bycicles) im hiesigen Verwaltungsbezirke zu treffen:

1. An jedem solchen Gefährte ist eine **Glocke**, sowie eine **Vorrichtung zur Beleuchtung** anzubringen und hat die Beleuchtung des Gefährtes während der Dunkelheit stattzufinden.
2. Das Nebeneinanderfahren und das enge Hintereinanderfahren von Velocipedern und dergleichen, sowie das Fahren auf der **Fusswegseite ist verboten**.
3. Bei dem Fahren ist ein rücksichtsvolles Verhalten gegen den übrigen Verkehr zu beobachten. Namentlich ist **vor** dem Begegnen, sowie **vor** Ueberholung von Fuhrwerk rechtzeitig, wiederholt und hörbar mit der Glocke zu läuten, ferner dem entgegenkommenden und dem überholenden Fuhrwerke stets möglichst weit auszuweichen, hierbei auch **langsam** zu fahren, und auf Zuruf der Geschirrführer **anzuhalten** und **abzusteigen**.

4. Diese Vorschriften sind auch gegenüber den **Reitern, Treibern oder Führern von Vieh oder Pferden zu beachten.**

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuchs **mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.**

Das Publikum aber, zu dessen Sicherheit diese Bestimmungen erlassen worden sind, wird gebeten, die Aufsichtsorgane bei etwaigem Einschreiten derselben thunlichst zu unterstützen.

Auerbach, den 21. Juli 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Polenz.

Amtshauptmannschaft Bautzen.

Mit Rücksicht auf den immer mehr zunehmenden Verkehr mit Velocipeden findet sich die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft nach Gehör des Bezirksausschusses veranlasst, zur Vermeidung von Unglücksfällen und Verkehrsstörungen für ihren Bezirk folgende Vorschriften zu erlassen:

1. Alle auf öffentlichen Wegen verkehrende Velocipede sind mit einem in erkennbarer Weise angebrachten, den Namen des Eigenthümers in deutlicher Schrift enthaltenden Schilde, sowie bei Eintritt der Dunkelheit mit einer brennenden Laterne zu versehen.
2. Auf den Fusswegen der Chausseen und Communicationswegen darf nicht gefahren werden. Ausgenommen von diesem Verbote sind die nur als Spielzeug zu betrachtenden Velocipede der Kinder.
3. Bei dem Fahren mit Velocipeden ist ein rücksichtsvolles Verhalten gegen den übrigen Verkehr zu beobachten. Beim Begegnen von Fuhrwerk ist das Nebeneinanderfahren, sowie das enge Hintereinanderfahren mehrerer Velocipede verboten.

Vor dem Begegnen, sowie vor Ueberholung von Fuhrwerk ist rechtzeitig und hörbar ein

Glocken- oder Pfeifensignal zu geben und beim Herannahen von Fuhrwerken bez. beim Vorbeifahren an denselben unbedingt ein langsames Tempo einzuschlagen bez. nöthigenfalls bei Begegnung mit unruhigen Pferden und sonstigen Zugthieren rechtzeitig vorher abzusteigen.

Beim Umbiegen um Strassenecken und beim Passiren von Strassenkreuzungen ist ebenfalls langsam zu fahren und ein Glocken- oder Pfeifensignal zu geben.

Da durch das Läuten oder Pfeifen der Leiter des Fuhrwerks nur aufmerksam gemacht werden soll, so ist dasselbe einzustellen oder hat ganz zu unterbleiben, sobald zu ersehen ist, dass der Geschirrführer das Nahen des Velocipeds wahrgenommen hat.

4. Die Velocipedfahrer haben während der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten, dem entgegenkommenden und überholenden Fuhrwerk stets möglichst weit nach rechts auszuweichen und beim Ueberholen möglichst weit nach links zu fahren.
5. Die Vorschriften unter No. 3 und 4 sind Seiten der Velocipedfahrer auch gegenüber den Reitern, den Treibern von Vieh oder Führern von Pferden zu beobachten.
6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, insoweit nicht andere Strafbestimmungen einschlagen, nach § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Bautzen, am 30. December 1885.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

(gez. :) von Boxberg.

Hänichen.

Es ist wahrzunehmen gewesen, dass die von der unterzeichneten Amtshauptmannschaft zur Vermeidung von Unglücksfällen und Verkehrsstörungen für ihren Bezirk unter dem 20. December 1885 erlassenen Vorschriften über das Fahren mit Velocipeden nicht allenthalben befolgt werden. Insbesondere ist darüber Beschwerde geführt worden, dass das den Velocipedfahrern zur Pflicht gemachte langsamere Fahren beim Begegnen mit Fuhrwerk und Reitern, sowie das Verbot des Nebeneinanderfahrens und engen Hintereinanderfahrens mehrerer Velocipede nicht immer beobachtet wird.

Die Königliche Amtshauptmannschaft nimmt daher Veranlassung, auf die in No. 10 und 11 dieses Blattes erlassenen Bekanntmachungen vom 20. December 1885, das Fahren mit Velocipeden betreffend, zur strengen Nachachtung mit dem Bemerkten hinzuweisen, dass Zuwiderhandlungen gegen die daselbst enthaltenen Bestimmungen unnachsichtlich, soweit nicht andere Strafbestimmungen einschlagen, nach § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Bautzen, am 3. Mai 1886.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

(gez. :) von Boxberg.

Hänichen.

Amtshauptmannschaft Borna.

Mit Rücksicht auf den zunehmenden Verkehr mit **Velocipeden** auf öffentlichen Wegen und zur Abstellung der hierbei zu Tage getretenen Uebelstände wird nach Gehör des Bezirksausschusses für den Bezirk der **Königlichen Amtshauptmannschaft Borna** Folgendes angeordnet:

1. Alle im hiesigen Bezirke auf öffentlichen Wegen verkehrende Velocipede sind mit einem, in erkennbarer Weise angebrachten, den Namen und Wohnort des Besitzers in deutlicher Schrift enthaltenden **Schilde**, mit einer das Herannahen deutlich anzeigenden **Glocken-**

- vorrichtung**, sowie bei Eintritt der Dunkelheit mit einer brennenden **Laterne** zu versehen.
2. Auf Fusswegen, sowie auf den Fussganganbahnen an den Communicationswegen und Chausseen darf nicht gefahren werden.
 3. Während der Fahrt ist die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten, dem entgegenkommenden und überholenden Fuhrwerke ist stets möglichst weit nach rechts auszuweichen, beim Ueberholen ist möglichst weit nach links zu fahren.
 4. **Vor** dem Begegnen und **vor** der Ueberholung von Fuhrwerken oder Reitern ist rechtzeitig und hörbar mit der Glocke zu läuten, beim Herannahen, beziehentlich beim Vorbeifahren an denselben aber unbedingt **ein langsames Tempo** einzuschlagen. Das Läuten ist einzustellen oder zu unterlassen, sobald zu ersehen ist, dass der Geschirrführer oder Reiter Kenntniss von dem Nahen des Velocipedes hat.
 5. Beim Zusammentreffen, Begegnen (oder Ueberholen) mit Pferden ist **auf Verlangen des Geschirrführers oder Reiters** halten zu bleiben und abzustiegen.
 6. Beim Umbiegen um Strassenecken und beim Passiren von Strassenkreuzungen ist langsam zu fahren.
 7. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht andere Strafbestimmungen einschlagen, mit **Geldstrafe** bis zu **60 Mark** oder **Haft** bis zu **14 Tagen** geahndet.

Borna, am 8. September 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.

(gez. :) Dr. Forker-Schubauer.

Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Bezüglich des Radfahrens im Bezirke der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft wird andurch zu thunlichster Vermeidung von Verkehrsstörungen nach Gehör des Bezirksausschusses Folgendes angeordnet.

- § 1. An dem Kopfe jedes Fahrrades muss ein beim Fahren jederzeit sichtbares **Schild** von mindestens 5 Centimeter Höhe angebracht sein, auf welchem in deutlichen unverwischbaren schwarzen Schriftzeichen auf weissem Grunde der Name und Wohnort des Eigenthümers angegeben sind.
- § 2. An jedem Fahrrade muss eine gangbare, das Herannahen desselben deutlich anzeigende **Glockenvorrichtung** angebracht sein, welche der Radfahrer, sobald sich auf dem Fahrwege Geschirre oder Fussgänger nähern, sowie beim Umbiegen um Strassenecken, bei den Strassenkreuzungen und Strassenübergängen in Bewegung zu setzen hat.
- § 3. Während der Dunkelheit muss jedes sich auf der Strasse bewegendes Fahrrad mit einer brennenden **Laterne** beleuchtet sein.
Die Laterne ist an der vorderen Seite des Fahrrades anzubringen und muss in ordnungsmässigem Zustande und mit hell leuchtendem Licht versehen sein.
- § 4. Das Nebeneinanderfahren ist verboten.
Das Hintereinanderfahren darf innerhalb der Ortschaften und auf belebten Strassen nur in Zwischenräumen von mindestens 10 m erfolgen.
Enges Hintereinanderfahren ist keinesfalls gestattet.
- § 5. Der Radfahrer hat, wenn er an Fuhrwerken vorüberfährt oder solche überholt, in gleichen beim Umbiegen um Strassenecken, auf Strassenkreuzungen und Strassenübergängen langsam zu fahren.
Ebenso darf derselbe das Ueberholen durch rascher fahrende Fuhrwerke nicht muthwillig verhindern.
- § 6. An bespannten Fuhrwerken darf von den Radfahrern nicht auf beiden Seiten zugleich vorübergefahren werden.
- § 7. Das rasche Einbiegen in die Richtung eines bespannten Fuhrwerkes, welches der Radfahrer überholt hat, das Wettfahren auf den

Strassen, das Umkreisen von Fuhrwerken und ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, den Verkehr zu stören oder Pferde scheu zu machen, sind verboten.

- § 8. Bei einem Zusammentreffen mit unruhigen Thieren hat der Radfahrer in angemessener Entfernung abzusteigen.
- § 9. Das Loslassen der Lenkstange beim Bergabfahren ist verboten.
- § 10. Das Radfahren auf den Fusswegen oder auf den Fussgangbahnen der öffentlichen Wege ist verboten.
- § 11. Während der Fahrt ist die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten, dem entgegenkommenden und überholenden Fuhrwerk ist stets möglichst weit nach rechts auszuweichen und beim Ueberholen ist möglichst weit nach links zu fahren.
- § 12. Die Vorschriften in den §§ 2, 5—8 und 11 sind seitens der Radfahrer auch gegenüber den Reitern, Treibern von Vieh, oder Führern von Pferden zu beobachten.
- § 13. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden durch die Königliche Amtshauptmannschaft mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Chemnitz, den 29. November 1887.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
gez.: Schwedler.

Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Nach § 13 der das Radfahren betreffenden amtshauptmannschaftlichen Bekanntmachung vom 29. Novbr. 1887 ist die Bestrafung etwaiger Uebertretungen der erlassenen Vorschriften ausdrücklich der unterzeichneten Behörde vorbehalten geblieben. Man hat sich nun veranlasst gesehen, die Worte „durch die Königliche Amtshauptmannschaft“ in diesem Paragraphen in Wegfall zu stellen und demselben folgende Fassung zu geben:

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden in Gemässheit von § 366, 10 des Strafgesetzbuchs mit Geld bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Der Herr Bürgermeister von Zwönitz und die Herren Gemeindevorstände des amtshauptmannschaftlichen Bezirks werden besonders darauf hingewiesen, dass nach § 74 b. der revidirten Landgemeindeordnung nunmehr für die Bestrafung von Uebertretungen hier fraglicher Art, sofern sich dieselben nicht auf fiscalischen Strassen zugetragen haben, die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde begründet wird.

Chemnitz, den 8. October 1889.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

gez.: Dr. Fischer.

Chemnitz (Stadtbezirk).

Radfahrer müssen vom Beginn der Strassenbeleuchtung an eine Laterne führen. (§ 62 Abs. 3 d. St.-P.-O.)

Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.

Im Einverständnisse mit dem Bezirksausschusse wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. das Fahren mit Velocipeden auf den öffentlichen Wegen des hiesigen Bezirks hat mit grösster Vorsicht zu erfolgen, und ist insbesondere beim Herannahen von Fuhrwerken oder Reitern nur ganz langsam zu fahren.
2. Sobald Zug- oder Reitthiere beim Anblicke eines im Gange befindlichen Velocipedes scheu oder sonst unruhig werden, hat der Velocipedfahrer sofort anzuhalten, nach Befinden auch abzusteigen, bis die Thiere vorüber sind oder sich beruhigt haben.

3. Jedes in Gebrauch kommende Velociped muss mit einer das Herannahen desselben deutlich und fortdauernd anzeigenden Glockenvorrichtung, sowie alsbald mit Eintritt der Dunkelheit mit einer brennenden Laterne versehen sein.
4. Das Fahren auf den Fusswegen und auf den Fussgangbahnen der Chausseen und Communicationswegen ist verboten.
5. Jeder Velocipedfahrer hat sich soweit thunlich rechts auf dem Wege zu halten und rechts auszuweichen.
6. Das enge Hintereinanderfahren Mehrerer beim Begegnen von Fuhrwerken oder Reitern, sowie das Nebeneinanderfahren und jedes andere Gebahren, durch welches die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann, ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht andere Strafbestimmungen einschlagen, nach § 366, 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Dippoldiswalde, am 28. October 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Kessinger.

Amtshauptmannschaft Döbeln.

Behufs Regelung des Radfahrverkehrs auf den öffentlichen Strassen und Wegen des hiesigen Verwaltungsbezirkes wird von der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft unter Zustimmung des Bezirksausschusses Folgendes angeordnet:

1. Das Radfahren auf Fusswegen und auf den Fussgangbahnen der öffentlichen Fahrwege und Strassen ist verboten.
2. An jedem Fahrrad muss eine gangbare, das Herannahen desselben deutlich anzeigende **Glockenvorrichtung** angebracht sein, welche

der Radfahrer, sobald er eines Geschirres, Reiters oder Fussgängers ansichtig wird, sowie bei allen Strassenkreuzungen und Strassenübergängen **stets** in Bewegung zu setzen hat. An Stelle des Glockensignals ist unter der gleichen Voraussetzung auch ein **Pfeifensignal** gestattet.

Ausserdem muss jedes Fahrrad von Eintritt der Dunkelheit an mit einer brennenden **Laterne** versehen sein.

3. An dem Kopfe der Maschine muss ein **Schild** angebracht sein, auf welchem in deutlichen, unverwischbaren Schriftzeichen von mindestens 5 cm Höhe der Name und Wohnort des Eigenthümers angegeben sind.
4. Der Radfahrer, welcher ein aufmerksames und rücksichtsvolles Verhalten gegenüber dem übrigen Fuss-, Fahr- und Reitverkehr zu beobachten verpflichtet ist, hat sich, soweit möglich, immer rechts auf der Strasse zu halten und den ihm entgegenkommenden, sowie den ihn überholenden Fuhrwerken und Reitern stets nach rechts auszuweichen.

Die gleichen Verpflichtungen haben die Fuhrwerke und Reiter den Radfahrern gegenüber.

5. Das Nebeneinanderfahren von zwei Personen ist nur gestattet, wenn hierzu genügender Platz vorhanden ist, wogegen mehr als zwei Personen das Nebeneinanderfahren unter allen Umständen verboten ist. Das Vorüberfahren an Geschirren oder Reitern muss, insoweit mehrere Radfahrer **hintereinander** fahren, stets in Zwischenräumen von mindestens 10 Meter erfolgen. Ueberhaupt ist das enge Hintereinanderfahren nicht gestattet.
6. Der Radfahrer hat, sobald er an Reitern oder Fuhrwerken vorbeifährt, wenn er um Strassen-ecken biegt, oder auf Strassenkreuzungen trifft, im **langsamsten** Tempo zu fahren und soweit wie möglich auszuweichen.

Bei einem Zusammentreffen mit sehr unruhigen Thieren hat der Radfahrer in ange-

messener Entfernung abzustiegen. Auch ist ein **Anrufen** der Thiere hier, sowie im vorhergehenden Falle Seiten des Radfahrers angebracht.

An Reitern oder Geschirren darf niemals von mehreren Radfahrern auf **beiden Seiten zugleich** vorübergefahren werden.

7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Döbeln, den 29. November 1886.

Königliche Amtshauptmannschaft.

I. V.: Schmöger, Bez.-Ass.

Amtshauptmannschaft Döbeln.

Die Königliche Amtshauptmannschaft hat, unter Zustimmung des Bezirksausschusses, beschlossen, Punkt 3 der Bekanntmachung vom 29. v. M. dahin abzuändern:

dass die an den Fahrrädern anzubringenden Namensschilder mindestens **6 cm**, die grossen Buchstaben mindestens $2\frac{1}{4}$ cm, die kleinen Buchstaben mindestens $1\frac{1}{2}$ cm hoch sein müssen, der Name des Besitzers und der Wohnort aber in **schwarzer** Schrift auf **weissem** Grunde zu schreiben sind.

Döbeln, den 15. December 1886.

Königliche Amtshauptmannschaft.

I. V.: Schmöger.

Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt.

Zu Vermeidung von Unglücksfällen wird in Bezug auf das Befahren öffentlicher Wege mit Velocipeden für den hiesigen Bezirk Folgendes angeordnet:

1. das Fahren mit Velocipeden ist nur dann gestattet, wenn letztere mit einer das Herannahen derselben deutlich und fortdauernd anzeigenden Glockenvorrichtung, sowie alsbald mit dem Eintritt der Dunkelheit mit einer brennenden Laterne versehen sind.
2. Auf den Fusswegen und auf den Fussgangbahnen an den Chausseen darf nicht gefahren werden.
3. Jeder Velocipedfahrer hat sich rechts auf der Strasse zu halten und rechts auszuweichen.
4. Das Nebeneinanderfahren ist verboten und beim Fahren hinter anderen Velocipeden ein Abstand von wenigstens 10 Meter einzuhalten.
5. Beim Scheuen entgegen kommender Pferde haben die Radfahrer vom Velociped abzustiegen und zu halten, bis die Pferde vorüber sind.

Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden nach § 366, 10 des Reichs-Strafges.-Buchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und event. Haft bis zu 14 Tagen unnachsichtig geahndet werden.

Dresden-Altstadt, am 28. Oktober 1886.

Königliche Amtshauptmannschaft.

gez.: Dr. Schmidt.

Amtshauptmannschaft Dresden- Neustadt.

In Bezug auf das Befahren öffentlicher Wege mit Velocipeden wird für den hiesigen Bezirk an-durch folgendes bestimmt:

1. Jedes in Gebrauch kommende Velociped muss mit einer das Herannahen desselben deutlich und fortdauernd anzeigenden Glockenvorrichtung, sowie alsbald mit dem Eintritt der Dunkelheit mit einer brennenden Laterne versehen sein.
2. Das Fahren auf den Fusswegen und auf den Fussgangbahnen an den Chausseen und Communicationswegen ist verboten.

3. Jeder Velocipedfahrer hat sich rechts auf der Strasse zu halten und rechts auszuweichen.
4. Das Nebeneinanderfahren und das enge Hintereinanderfahren, sowie jedes andere Gebahren, durch welches die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann, ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden nach § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und eventuell Haft bis zu 14 Tagen unnachsichtig geahndet werden.

Dresden-Neustadt, am 12. Juni 1883.

Königliche Amtshauptmannschaft.

gez.: v. Metzsch.

Amtshauptmannschaft Dresden- Neustadt.

Zur Vermeidung von Verkehrsstörungen und Unglücksfällen wird hiermit folgendes angeordnet:

Velocipedfahrer haben, sobald sie

- a) den Hirschberg beim Dorfe Weisser Hirsch,
- b) den Stadtweg in Loschwitz,
- c) den Wildenmannberg beim Gasthof „zum Wilden Mann“,
- d) den Boxdorfer Berg oberhalb des Gasthofes zur „Bahnwiese“ und
- e) den Hechtberg unterhalb des Gasthauses „zum letzten Heller“ bergab passiren, von ihrer Maschine abzusteigen und dieselbe den Berg herab zu führen.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden nach § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen unnachsichtlich bestraft werden.

Dresden-Neustadt, am 22. August 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft.

I. V.: Dr. Kutzleb, Reg.-Ass.

Dresden (Stadtbezirk).

Vielfache neuerdings gemachte Wahrnehmungen veranlassen die Königliche Polizei-Direktion in Erinnerung zu bringen, dass das Fahren mit Velocipedes sowohl:

1. auf den Trottoirs, Promenaden, Fusswegen der Stadt, als auch
2. auf allen Fusswegen des Königl. Grossen Gartens, einschliesslich des von der Bürgerwiese nach der grossen Wirthschaft führenden Dammwegs zu jeder Tageszeit unbedingt verboten ist.

Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafen bis zu 15 Mark belegt werden und haben nach Befinden ihrer sofortigen Arretur sich zu gewärtigen. Das Publikum, zu dessen Sicherheit dieses Verbot erlassen worden ist, wird höflichst gebeten, die Executivbeamten bei etwaigem Einschreiten derselben thunlichst zu unterstützen. (Bek. v. 7./4. 1870.)

Zu Vermeidung von Unglücksfällen wird unter ausdrücklicher Einschärfung der Bestimmungen der Bekanntmachung vom 7. April 1870 hiermit bestimmt, dass in Zukunft sämmtliche, im hiesigen Stadtbezirk (einschliesslich grosser Garten) in Betrieb gesetzte Velocipede mit einer, das Herannahen derselben deutlich und fortdauernd anzeigenden Glockenvorrichtung versehen sein müssen und ausserdem die Führer derselben den für den übrigen Fahrverkehr getroffenen Bestimmungen vom 8. Juli 1873 unterworfen sind. Es wird hierbei unter Anderem besonders hervorgehoben, dass

die Beleuchtung des Gefährtes von Beginn der öffentlichen Strassenbeleuchtung an,

das Rechtsfahren auf den Strassen,

der gedehnte Heehruf beim Passiren von Strassenkreuzungen und ein rücksichtsvolles Verhalten gegen den übrigen Verkehr stattzufinden und

das Nebeneinanderfahren, sowie das enge Hintereinanderfahren der Gefährte zu unterbleiben hat.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 366 Nr. 10 d. R.-St.-G.-B. geahndet werden. (Bek. v. 29./3. 1883.)

Amtshauptmannschaft Flöha.

Die Königliche Amtshauptmannschaft sieht sich in Uebereinstimmung mit dem Bezirksausschuss veranlasst, zu Vermeidung von Unglücksfällen und Verkehrsstörungen auf den öffentlichen Strassen und Wegen folgende Anordnungen für den hiesigen Verwaltungsbezirk zu erlassen.

1. Alle im hiesigen Bezirke auf öffentlichen Strassen und Wegen verkehrenden Velocipede sind mit einem in leicht ersichtlicher Weise vorn angebrachten, den **Namen** und **Wohnort** des Eigenthümers in deutlicher Schrift enthaltendem **Schilde**, mit einer das Herannahen deutlich anzeigenden **Glockenvorrichtung** und bei Eintritt und während der Dauer der Dunkelheit mit einer **gut leuchtenden Laterne** zu versehen.
2. Das Fahren auf den Fusswegen und Fussgangbahnen, das Fahren nebeneinander, das Fahren hintereinander in Abständen von weniger als 10 m ist verboten.
3. Bei dem Fahren ist ein rücksichtsvolles Verhalten gegen den übrigen Verkehr zu beobachten.

Insbesondere ist vor dem Begegnen, sowie vor dem Ueberholen von Fuhrwerk rechtzeitig und hörbar mit der **Glocke zu läuten**, beim Herrannahen von Fuhrwerk beziehentlich Vorbeifahren an denselben langsam zu fahren und nöthigenfalls bei Begegnung mit unruhigen Thieren rechtzeitig (nicht erst vor den Thieren) zu halten.

4. Der Velocipedfahrer hat sich **soweit möglich** immer rechts auf der Strasse zu halten und den ihm entgegenkommenden, sowie ihn überholenden Fuhrwerken stets möglichst weit rechts auszuweichen, beim eignen Ueberholen aber möglichst weit links zu fahren.

5. Die Vorschriften unter 3 und 4 sind auch gegenüber den Reitern, Fussgängern und Treibern beziehentlich Führern von Thieren zu beachten.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden insoweit nicht bereits bestehende Strafbestimmungen einschlagen, in Gemässheit von § 366, 10 des R.-Str.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die diesfallsige Bekanntmachung der Amtshauptmannschaft vom 3. August 1879 wird hierdurch aufgehoben.

Flöha, den 9. November 1887.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Gehe.

Amtshauptmannschaft Freiberg.

Zur Verhütung von in letzter Zeit mehrfach vorgekommenen Unzuträglichkeiten wird hierdurch für das Befahren der im hiesigen Verwaltungsbezirke gelegenen öffentlichen Wege (einschliesslich der Chausseen) mit Velocipeden Folgendes angeordnet:

1. Jedes in Gebrauch genommene Velociped muss mit einer das Herannahen desselben deutlich und fortdauernd anzeigenden Glockenvorrichtung, überdiess vom Eintritte der Dunkelheit an mit einer brennenden Laterne, versehen sein.
2. Das Fahren auf den Fusswegen und auf den Fussgangbahnen der Chausseen ist verboten.
3. Das Nebeneinanderfahren sowie das enge Hintereinanderfahren ist nicht gestattet.
4. Bezüglich des Ausweichens und Ueberholens wird auf die Bekanntmachungen der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 14. Februar 1879 und 11. Juli 1884, nach welchen alles Fuhrwerk sowohl entgegenkommenden wie überholenden Geschirren stets rechts auszuweichen, überhaupt während der ganzen

Fahrt sich thunlichst rechts zu halten hat, mit dem Bemerken verwiesen, dass diese Bestimmungen fortan auch auf die Velocipede Anwendung zu erleiden haben.

5. Im Allgemeinen haben die Velocipedfahrer sich der grössten Rücksichtnahme auf den übrigen sowohl Fuss-, wie Fahr- und Reitverkehr zu befleissigen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen würden nach § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen zu belegen sein.

Freiberg, am 2. April 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.

gez.: Dr. Fischer.

Amtshauptmannschaft Glauchau.

Die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft findet sich nach Gehör des Bezirksausschusses und auf Grund der in § 2 der Verordnung vom 9. Juli 1872, den Verkehr auf öffentlichen Wegen betreffend, enthaltenen Ermächtigung veranlasst, zur Vermeidung von Unglücksfällen und Verkehrsstörungen folgende Anordnungen in Bezug auf das Fahren mit Velocipeden im hiesigen Verwaltungsbezirke zu treffen:

1. Alle im hiesigen Bezirke auf öffentlichen Strassen verkehrenden Velocipede sind mit einem in erkennbarer Weise angebrachten, den Namen des Eigenthümers in deutlicher Schrift enthaltenden Schilde, mit einer das Herannahen deutlich anzeigenden Glockenvorrichtung sowie bei Eintritt der Dunkelheit mit einer brennenden Laterne zu versehen.
2. Auf den Fusswegen und Fussgangbahnen an den Communicationswegen und Chausseen darf nicht gefahren werden.

Ausgenommen von diesem Verbote sind nur die kleinen als Spielzeug zu betrachtenden Velocipede der Kinder.

3. Bei dem Fahren mit Velocipeden ist ein rücksichtsvolles Verhalten gegen den übrigen Verkehr zu beobachten.

Namentlich ist **vor** dem Begegnen sowie vor Ueberholung von Fuhrwerk rechtzeitig und hörbar mit der Glocke zu läuten und beim Herannahen von Fuhrwerken bez. Vorbeifahren an denselben unbedingt ein langsames Tempo einzuschlagen bez. nöthigenfalls bei Begegnung mit unruhigen Pferden und sonstigen Zugthieren abzusteigen — und zwar so zeitig, dass dies nicht erst vor dem Gespann geschieht — und halten zu bleiben.

Beim Umbiegen um Strassenecken und beim Passiren von Strassenkreuzungen ist ebenfalls langsam zu fahren und mit der Glocke zu läuten.

Da durch das Läuten der Leiter des Fuhrwerks nur aufmerksam gemacht werden soll, so ist dasselbe einzustellen, bez. hat dasselbe zu unterbleiben, sobald zu ersehen ist, dass der Geschirrführer Kenntniss von dem Nahen des Velocipedes hat.

4. Die Velocipedfahrer haben während der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten, ferner dem entgegenkommenden und überholenden Fuhrwerke stets möglichst weit nach rechts auszuweichen und beim überholen möglichst weit nach links zu fahren.
5. Bei eingetretener Dunkelheit haben die Velocipedfahrer bei Begegnung mit einem Geschirr — und zwar unter Beobachtung des in No. 3 Angeordneten — unbedingt abzusteigen.
6. Die Vorschriften in No. 3, 4 und 5 sind seitens der Velocipedfahrer auch gegenüber den Reitern, Treibern und Führern von Vieh oder Pferden zu beachten.
7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, insoweit nicht andere Straf-

bestimmungen einschlagen, nach § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Glauchau, am 2. Juli 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.

I. A.: D. Uhlemann.

Amtshauptmannschaft Grimma.

Die Königliche Amtshauptmannschaft hat nach Gehör und unter Zustimmung des ihr beigeordneten Bezirksausschusses beschlossen, auf Grund der Verordnung vom 9. Juli 1872 § 2 bezüglich des Verkehrs mit Velocipeden auf öffentlichen Wegen, folgende Vorschriften für ihren Bezirk zu treffen:

1. Das Fahren mit Velocipeden ist nur auf den **Fahrbahnen** der öffentlichen Wege gestattet. Das Fahren auf den **Fussbanketts** der Communicationswege und Chausseen, sowie auf den Fusswegen ist verboten.
2. Die Velocipedfahrer haben während des Fahrens stets die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten, allen Reitern und Fuhrwerken, an denen sie vorbeifahren, oder von denen sie überholt werden, stets rechts auszuweichen. Ist das Ausweichen nach rechts, oder das Fahren auf der rechten Seite des betreffenden Weges wegen irgend eines Hindernisses nicht angängig, so dürfen die Velocipedfahrer zwar zeitweise die rechtsseitige Fahrbahn verlassen, müssen aber, sobald ein Grund hierzu nicht mehr vorliegt, wieder nach der rechten Seite abbiegen.
3. Die Velocipedfahrer haben, sobald sie an Reitern oder Fuhrwerken vorbeifahren, insbesondere aber, wenn die betreffenden Reit- oder Zugthiere unruhig werden, desgleichen beim Umbiegen um Strassenecken, beim Passiren von Strassenkreuzungen, auf Strassen mit starkem Verkehr langsam zu fahren, eventuell abzustiegen.

Insbesondere ist auch das Zusammentreffen mit Reitern oder Fuhrwerken auf Brücken oder nach der Seite steil abfallenden Strassen thunlichst zu vermeiden.

4. Das Nebeneinanderfahren zweier oder mehrerer Velocipede, desgleichen das Umbiegen, ist beim Passiren von Reitern oder Fuhrwerken nicht gestattet.
5. Jedes Velociped ist mit einem Schild zu versehen, auf welchem in deutlicher und erkennbarer Schrift von 5 cm Höhe der Name und Wohnort des Eigenthümers angegeben ist. Das Schild muss an dem Velociped in einer Weise befestigt sein, dass die darauf angebrachte Schrift ohne Mühe erkennbar ist. Auch muss an jedem Velocipede eine, das Herannahen desselben deutlich und andauernd anzeigende Glockenvorrichtung und von Eintritt der Dunkelheit ab ausserdem noch eine hellerleuchtete Laterne angebracht sein.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 366, 10 des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Grimma, den 8. Juli 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.

gez.: Dr. Schnorr von Carolsfeld.

Amtshauptmannschaft Grossen- hain.

Die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft findet sich nach Gehör des Bezirksausschusses und auf Grund der in § 2 der Verordnung vom 9. Juli 1872, den Verkehr auf öffentlichen Wegen betreffend, erhaltenen Ermächtigung veranlasst, zur Vermeidung von Unglücksfällen und Verkehrsstörungen folgende Anordnungen in Bezug auf das Fahren mit Fahrrädern im hiesigen Verwaltungsbezirke zu treffen:

1. Alle im hiesigen Bezirke auf öffentlichen Strassen verkehrenden Fahrräder sind mit

einem in erkennbarer Weise angebrachten, den Namen des Eigenthümers in deutlicher Schrift enthaltenden Schilde, mit einer das Herannahen deutlich anzeigenden Glockenvorrichtung, sowie bei Eintritt der Dunkelheit mit einer brennenden Laterne zu versehen.

2. Auf den Fusswegen und Fussgangbahnen an den Communicationswegen und Chausseen darf nicht gefahren werden.

Ausgenommen von diesem Verbote sind nur die kleinen als Spielzeug zu betrachtenden Fahrräder der Kinder.

3. Bei dem Fahren mit Fahrrädern ist ein rücksichtsvolles Verhalten gegen den übrigen Verkehr zu beobachten.

Namentlich haben die Radfahrer vor dem Begegnen sowie vor Ueberholung von Fuhrwerk rechtzeitig und hörbar mit der Glocke zu läuten und beim Herannahen von Fuhrwerken beziehentlich beim Vorbeifahren an demselben ein langsames Tempo einzuschlagen. Zwei-Radfahrer haben bei Begegnung mit unruhigen Pferden und anderen Zugthieren abzusteigen und halten zu bleiben.

Beim Umbiegen um Strassenecken und beim Passiren von Strassenkreuzungen ist ebenfalls langsam zu fahren und mit der Glocke zu läuten.

Da durch das Läuten der Leiter des Fuhrwerks nur aufmerksam gemacht werden soll, so ist dasselbe einzustellen, beziehentlich hat dasselbe zu unterbleiben, sobald zu ersehen ist, dass der Geschirrführer Kenntniss von dem Nahen des Fahrrades hat.

4. Die Radfahrer haben während der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten, ferner dem entgegenkommenden und überholenden Fuhrwerke stets möglichst weit nach rechts auszuweichen und beim Ueberholen möglichst weit nach links zu fahren.
5. Die Vorschriften in Nr. 3 und 4 sind seitens der Radfahrer auch gegenüber den Reitern,

Treibern und Führern von Vieh oder Pferden zu beachten.

6. Fahren mehrere Radfahrer zusammen, so haben sie in einem Abstände von wenigstens 10 Meter hinter einander zu fahren. Das Nebeneinanderfahren ist ebenso wie das Veranstalten von Wettfahrten auf den öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen durchaus verboten.
7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, insoweit nicht andere Strafbestimmungen einschlagen, nach § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Grossenhain, am 18. Juni 1888.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Dr. Waentig.

Tn.

Amtshauptmannschaft Grossenhain.

Nachdem dem Grossenhainer Radfahr-Verein nach Gehör des Bezirksausschusses die erbetene Dispensation von Punkt 6 des das Fahren mit Fahrrädern betreffenden Erlasses vom 18. Juni dies. Js. — Nr. 73 des Grossenhainer und Riesaer und Nr. 50 des Radeburger Amtsblattes — insoweit ertheilt worden ist, dass den Mitgliedern des genannten Vereins bei sogenannten Vereinsfahrten auf dreirädrigen Maschinen, soweit es der Raum zulässt, gestattet sein soll, zu zweit neben einander zu fahren, wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Gleichzeitig werden hiermit alle Diejenigen, welche auf den öffentlichen Wegen fahren, reiten oder Vieh treiben, darauf aufmerksam gemacht, dass sie den auf diesen Wegen verkehrenden Radfahrern dieselben Rücksichten schuldig sind, wie dem sonstigen Verkehr und dass insbesondere Diejenigen, die durch Anhalten, unrichtiges oder

verspätetes Ausweichen oder auf andere Weise dem Radfahrverkehr Hemmnisse bereiten, die in § 1 Abs. 1 und 2, Punkt 2 und 10 der Verordnung, den Verkehr auf öffentlichen Wegen betr., vom 9. Juli 1872 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 347 flg. — sowie in der Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 28. April 1885 — Nr. 53 des Grossenhainer und Riesaer, Nr. 36 des Radeburger Amtsblattes — angedrohten Polizeistrafen zu gewärtigen haben, insofern nicht etwa auf Grund des Reichsstrafgesetzbuches härtere Bestrafung einzutreten hat.

Grossenhain, am 28. Juli 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Dr. Waentig. Tn.

Amtshauptmannschaft Kamenz.

Die Königliche Amtshauptmannschaft hat im Einverständniss mit dem Bezirksausschuss und mit den Stadträthen von Kamenz und Pulsnitz mit Rücksicht auf den immer zunehmenden Verkehr der Radfahrer beschlossen, im Anschluss an die in benachbarten Verwaltungsbezirken getroffenen Bestimmungen, für den amtshauptmannschaftlichen Bezirk die folgenden polizeilichen Vorschriften zu erlassen, welche von den Radfahrern bei dem Verkehr auf den öffentlichen Strassen und Wegen des Bezirks zu befolgen sind:

1. Alle auf öffentlichen Wegen verkehrenden Fahrräder sind mit einem in erkennbarer Weise angebrachten, den Namen des Eigentümers in deutlicher Schrift enthaltenden Schilde, sowie bei Eintritt der Dunkelheit mit einer brennenden Laterne zu versehen.
2. Auf den Fusswegen der Chausseen und Communicationswege darf nicht gefahren werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind die nur als Spielzeug zu betrachtenden Fahrräder der Kinder. Insbesondere ist innerhalb der Städte das Befahren der Promenaden, Trottoirs und erhöhten Fusswege,

der Gassen und engen Gässchen verboten; dieses Verbot gilt auch für die Fahrräder der Kinder.

3. Bei dem Fahren mit Fahrrädern ist ein rücksichtsvolles Verhalten gegen den übrigen Verkehr zu beobachten. Beim Begegnen von Fuhrwerk ist das Nebeneinanderfahren sowie das enge Hindereinanderfahren mehrerer Fahrräder verboten.

Vor dem Begegnen, sowie vor Ueberholung von Fuhrwerk ist rechtzeitig und hörbar ein Glocken- oder Pfeifensignal zu geben und beim Herannahen von Fuhrwerken bez. beim Vorbeifahren an denselben unbedingt ein langsames Tempo einzuschlagen, bez. nöthigenfalls bei Begegnung mit unruhigen Pferden oder sonstigen Zugthieren rechtzeitig vorher abzusteigen.

Beim Umbiegen um Strassenecken und beim Passiren von Strassenkreuzungen ist ebenfalls langsam zu fahren und ein Glocken- oder Pfeifensignal zu geben.

Da durch das Läuten oder Pfeifen der Leiter des Fuhrwerks nur aufmerksam gemacht werden soll, so ist dasselbe einzustellen oder hat ganz zu unterbleiben, sobald zu ersehen ist, dass der Geschirrführer das Nahen des Fahrrades wahrgenommen hat.

4. Die Radfahrer haben während der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten, dem entgegenkommenden und überholenden Fuhrwerk, ingleichen den Fussgängern stets möglichst zeitig und weit nach rechts auszuweichen und beim Ueberholen möglichst weit nach links zu fahren.
5. Die Vorschriften unter Nr. 3 und 4 sind seitens der Radfahrer auch gegenüber Reitern, den Treibern von Vieh oder Führern von Pferden zu beobachten.
6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, insoweit nicht andere Strafbestimmungen einschlagen, nach § 366, 10

des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

7. Dieses Regulativ tritt mit dem 1. November dieses Jahres in Kraft.

Kamen z, den 22. October 1887.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Zezschwitz.

Amtshauptmannschaft Leipzig.

Mit Rücksicht auf den zunehmenden Verkehr mit Velocipedes auf öffentlichen Wegen und zu Abstellung der hierbei zu Tage getretenen Uebelstände sieht sich die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft nach Gehör des ihr beigeordneten Bezirksausschusses veranlasst, für ihren Bezirk die nachstehenden polizeilichen Bestimmungen zu treffen:

1. Zum Fahren mit Velocipedes darf nur die Fahrbahn eines öffentlichen Weges benutzt werden.
2. Das Fahren mit Velocipedes auf Fusswegen bez. Trottoirs, Promenaden und öffentlichen Plätzen ist verboten.
3. Jedes zum Fahren auf öffentlichen Wegen benutzte Velociped ist mit einer lauttönenden Signalglocke, welche beim Umbiegen um Strassenecken, beim Fahren über Strassenkreuzungen, sowie beim Ueberholen von Geschirren oder Reitern anzuschlagen ist, und ausserdem von Beginn der Dunkelheit an mit einer hell erleuchteten Laterne zu versehen.
4. Die Velocipedfahrer haben während der Fahrt stets die **rechte** Seite der Fahrbahn einzuhalten. Sollte dies an einer Stelle durch haltendes oder langsam fahrendes Fuhrwerk oder andere Hindernisse unmöglich gemacht sein, so darf der Velocipedfahrer zwar zeit-

weise die rechtsseitige Fahrbahn verlassen, muss aber nachdem er das Hinderniss passiert hat, wieder nach der rechten Seite abbiegen.

5. Sowohl dem entgegenkommenden als dem überholenden Fuhrwerk haben die Velocipedfahrer stets **nach rechts auszuweichen**. Dieselben dürfen das Ueberholen eines rascher fahrenden Fuhrwerkes nicht muthwillig verhindern.
6. Beim Umbiegen um Strassenecken, beim Passiren von Strassenkreuzungen, beim Begegnen mit unruhigen Pferden und auf Strassen mit stärkerem Verkehr haben die Velocipedfahrer **langsam** zu fahren

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Leipzig, am 2. Juni 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.

(gez. :) Dr. Platzmann.

Leipzig (Stadtbezirk).

Jedes auf der Strasse zum Fahren benutzte Velociped ist mit einer laut tönenden Signalglocke, welche beim Umbiegen in Strassenecken, beim Fahren über Strassenkreuzungen, sowie beim Ueberholen von Geschirren oder Reitern anzuschlagen ist, und ausserdem von Beginn der Dunkelheit an mit hell erleuchteter Laterne zu versehen.

Die Vorschriften über das Rechtsfahren, das Ausweichen und das Ueberholen von Geschirren sind auch beim Fahren mit Velocipedes genau zu beachten.

Das Fahren mit Velocipedes auf Trottoirs und Fusswegen, sowie auf den lediglich für Fussgänger bestimmten Wegen in den städtischen Waldungen ist verboten. (§§ 62—64 d. St.-P.-R.)

Amtshauptmannschaft Löbau.

Die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse erachtet es mit Rücksicht auf den immer mehr zunehmenden Verkehr mit Velocipeden für angezeigt, und zwar im engen Anschluss an die hierunter in anderen, beziehentlich benachbarten Verwaltungsbezirken getroffenen Bestimmungen nunmehr auch ihrerseits hierunter nachstehende Vorschriften zu treffen:

1. Alle auf öffentlichen Wegen verkehrenden Velocipede sind mit einem in erkennbarer Weise angebrachten, den Namen des Eigenthümers in deutlicher Schrift enthaltenden Schilde, sowie bei Eintritt der Dunkelheit mit einer brennenden Laterne zu versehen.
2. Auf den Fusswegen der Chausseen und Communicationswege darf nicht gefahren werden. Ausgenommen von diesem Verbote sind die nur als Spielzeug zu betrachtenden Velocipede der Kinder.
3. Bei dem Fahren mit Velocipeden ist ein rücksichtsvolles Verhalten gegen den übrigen Verkehr zu beobachten.

Beim Begegnen von Fuhrwerk ist das Nebeneinanderfahren, sowie das enge Hintereinanderfahren mehrerer Velocipede verboten.

Vor dem Begegnen, sowie vor Ueberholung von Fuhrwerk ist rechtzeitig und hörbar ein Glocken- oder Pfeifensignal zu geben und beim Herannahen von Fuhrwerken bez. beim Vorbeifahren an denselben unbedingt ein langsames Tempo einzuschlagen bez. nöthigenfalls bei Begegnung mit unruhigen Pferden und sonstigen Zugthieren rechtzeitig vorher abzusteigen.

Beim Umbiegen um Strassenecken und beim Passiren von Strassenkreuzungen ist ebenfalls langsam zu fahren und ein Glocken- oder Pfeifensignal zu geben.

Da durch das Läuten oder Pfeifen der Leiter des Fuhrwerks nur aufmerksam ge-

macht werden soll, so ist dasselbe einzustellen oder hat ganz zu unterbleiben, sobald zu ersehen ist, dass der Geschirrführer das Nahen des Velocipedes wahrgenommen hat.

4. Die Velocipedfahrer haben während der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten, dem entgegenkommenden und überholenden Fuhrwerk, ingleichen den Fussgängern stets möglichst **zeitig** und weit nach rechts auszuweichen und beim Ueberholen möglichst weit nach links zu fahren.
5. Die Vorschriften unter No. 3 und 4 sind Seiten der Velocipedfahrer auch gegenüber den Reitern, den Treibern von Vieh oder Führern von Pferden zu beobachten.
6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, insoweit nicht andere Strafbestimmungen einschlagen, nach § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Löbau, den 9. August 1887.

Königliche Amtshauptmannschaft.

von Thielau. Hippner.

Amtshauptmannschaft Marienberg.

Die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft hat im Einverständniss mit dem Bezirksausschusse im Hinblick auf den immer zunehmenden Verkehr von Radfahrern beschlossen, im Anschluss an die in den benachbarten amtshauptmannschaftlichen Bezirken bestehenden Vorschriften für das Befahren der im hiesigen Verwaltungsbezirke gelegenen öffentlichen Wege mit Fahrrädern folgende Bestimmungen zu erlassen:

1. Jedes in Gebrauch genommene Fahrrad ist mit einem beim Fahren stets sichtbaren, vorn angebrachten Schilde zu versehen, auf welchem in deutlicher Schrift Namen und Wohnort des Eigenthümers angegeben sind.
2. An jedem Fahrrad muss eine gangbare, das Herannahen desselben deutlich anzeigende Glockenvorrichtung angebracht sein, welche der Fahrer in Bewegung zu setzen hat, sobald sich auf dem Fahrwege Geschirre oder Fussgänger nähern.
3. Während der Dunkelheit ist jedes auf der Strasse sich bewegende Fahrrad mit einer gut leuchtenden Laterne zu versehen.
4. Das Fahren auf den Fusswegen und auf den Fussgangbahnen, das Fahren neben einander, sowie das Fahren hinter einander in Abständen von weniger als 10 Meter ist verboten.
5. Während der Fahrt ist die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten, den entgegenkommenden und überholenden Fuhrwerken ist stets möglichst weit nach rechts auszuweichen, beim eignen Ueberholen möglichst weit links zu fahren.
6. Beim Bergabfahren ist das Loslassen der Lenkstange, sowie das Wegnehmen der Füße von den Pedalen verboten.
7. Bei dem Fahren ist ein rücksichtsvolles Verhalten gegen den übrigen Verkehr zu beobachten.

Insbesondere ist beim Herannahen von Fuhrwerk beziehentlich Vorbeifahren an demselben langsam zu fahren und bei Begegnung mit unruhigen Thieren in angemessener Entfernung anzuhalten und nach Befinden abzusteigen.

8. Die Vorschriften unter Pkt. 2, 5 und 7 sind auch gegenüber Reitern und Treibern beziehentlich Führern von Thieren zu beachten

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Marienberg, den 28. September 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Wilucki.

Friedrich.

Amtshauptmannschaft Meissen.

Hinsichtlich des Radfahrens auf den öffentlichen Strassen und Wegen für den hiesigen Verwaltungsbezirk besteht die folgende, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bez. bis zu 14 Tagen Haft für Zuwiderhandlungsfälle bedrohte Bestimmung:

„Das Fahren mit Velocipeden hat mit grösster Vorsicht zu erfolgen und ist insbesondere beim Herannahen von Fuhrwerken oder Reitern nur ganz langsam zu fahren.

Sobald Pferde beim Anblicke eines im Gange befindlichen Velocipedes unruhig oder scheu werden, so hat der Velocipedfahrer unverzüglich anzuhalten, abzusteigen und zu warten, bis die Pferde vorüber sind oder sich beruhigt haben.

Meissen, am 26. Februar 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Kirchbach.

Amtshauptmannschaft Oelsnitz.

Die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft findet sich nach Gehör des Bezirksausschusses veranlasst, zur Vermeidung von Unglücksfällen und Verkehrsstörungen folgende Anordnungen in Bezug auf das Fahren mit Velocipedes im hiesigen Verwaltungsbezirke zu treffen:

1. An jedem Velociped ist eine Glocke, sowie eine Vorrichtung zur Beleuchtung anzubringen und hat die Beleuchtung des Gefährtes während der Dunkelheit stattzufinden.
2. Das Nebeneinanderfahren und das enge Hintereinanderfahren von Velocipedes, sowie das Fahren auf den Fusswegen ist verboten.
3. Bei dem Fahren mit Velocipedes ist ein rücksichtsvolles Verhalten gegen den übrigen Verkehr zu beobachten. Namentlich ist **vor** dem Begegnen, sowie **vor** Ueberholung von Fuhrwerk rechtzeitig, wiederholt und hörbar mit der Glocke zu läuten, ferner dem entgegenkommenden und dem überholenden Fuhrwerke stets möglichst weit auszuweichen, hierbei auch langsam zu fahren, auch nöthigenfalls auf Zuruf der Kutscher anzuhalten und abzusteigen.
4. Diese Vorschriften sind Seiten der Velocipedesfahrer auch gegenüber den Reitern, Treibern oder Führern von Vieh oder Pferden u. s. w. zu beachten.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Oelsnitz, den 10. Juli 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.

(gez. :) Dr. Haberkorn.

Amtshauptmannschaft Oschatz.

Die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft veröffentlicht hierdurch folgende, von ihr zur Sicherung des Verkehrs auf öffentlichen Wegen innerhalb ihres Verwaltungsbezirks für die **Radfahrer, Geschirrführer** und **Reiter** getroffenen Bestimmungen:

1. Jeder **Radfahrer** hat an dem hinteren Theile seiner Maschine unterhalb des Sattels auf einem **gelben Schilde in schwarzer Farbe** die **nicht unter 8 cm hohe arabische Nummer**

- anzubringen, welche ihm von der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft bestimmt werden wird.
2. Um die betreffenden Nummern für die einzelnen Maschinenführer bestimmen zu können, hat sich **jeder** im hiesigen Bezirke verkehrende **Radfahrer** mit seinem **Namen, Stand und Wohnort** zu der zu führenden Liste schriftlich **hier anzumelden**, worauf ihm die betreffende Nummer mitgetheilt wird.
 3. Die **Radfahrer** haben ebenso wie die **Geschirrführer, Reiter, Treiber** oder **Führer** von **Pferden** und **anderen Thieren** auf gegebenes Zeichen — bei den Radfahrern durch Glocke oder Pfeife — **sofort** und zwar dem entgegenkommenden, wie dem überholenden Fuhrwerke **nach rechts auf die Hälfte des Weges auszuweichen**. Beim Passiren von Fuhrwerken, Reitern pp. haben die Radfahrer **langsam zu fahren** und von den Maschinen **vorsichtig abzusteigen**, sobald die betreffenden Thiere **scheuen**.
 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geld bis zu 60 Mark bez. entsprechender Haft bestraft.
- O s c h a t z, am 5. April 1888.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

(gez. :) von Schroeter.

Hartmann.

Amtshauptmannschaft Pirna.

Mit Rücksicht auf mehrere im Bezirke der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft auch neuerdings wieder vorgekommene durch rücksichtsloses Radfahren veranlasste Unglücksfälle wird hierdurch zur Sicherung des freien Verkehrs Folgendes angeordnet bez. in Erinnerung gebracht:

1. Das Radfahren auf allen öffentlichen Strassen und Wegen des amtshauptmannschaftlichen

Bezirks hat mit grösster Vorsicht zu erfolgen, und ist insbesondere beim Begegnen oder Ueberholen von Fuhrwerken oder Reitern nur **ganz langsam** zu fahren.

2. Sobald Zug- oder Reitthiere beim Herannahen eines Radfahrers — welcher denselben entgegenkommt oder sie überholt — unruhig oder scheu werden, so hat der Radfahrer unverzüglich anzuhalten, nach Befinden abzustiegen und zu warten, bis die Thiere vorüber sind oder sich beruhigt haben.
3. Das Radfahren auf den dem Fussverkehr vorbehaltenen Seiten (Fusswegen) aller öffentlichen Strassen und Wege ist verboten.
4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, insoweit nicht andere Strafbestimmungen einschlagen, nach § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Pirna, am 4. August 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Le Meistre.

W.

Amtshauptmannschaft Plauen i. V.

1. An jedem Velociped ist eine Glocke, sowie eine Vorrichtung zur Beleuchtung anzubringen und hat die Beleuchtung des Gefährtes während der Dunkelheit stattzufinden.
2. Das Nebeneinanderfahren und das enge Hintereinanderfahren von Velocipedes, sowie das Fahren auf Fusswegen ist verboten.
3. Bei dem Fahren mit Velocipedes ist ein rücksichtsvolles Verhalten gegen den übrigen Verkehr zu beobachten. Namentlich ist vor dem Begegnen, sowie vor Ueberholung von Fuhrwerk rechtzeitig, wiederholt und hörbar mit der Glocke zu läuten, ferner dem entgegenkommenden und dem überholenden Fuhrwerke stets möglichst weit nach rechts

auszuweichen, hierbei auch langsam zu fahren, auch nöthigenfalls auf Zuruf der Kutscher anzuhalten und abzusteigen.

4. Diese Vorschriften sind Seiten der Velocipedfahrer auch gegenüber den Reitern, Treibern und Führern von Vieh oder Pferden u. s. w. zu beachten.
5. Da andererseits die Velocipedisten vollen Anspruch darauf haben, gegen muthwillige Belästigungen und Neckereien des Publikums während ihres Fahrens Schutz zu finden, so werden alle Ungebührlichkeiten dieser Art hiermit ausdrücklich untersagt etc.

Plauen i. V. (Stadtbezirk).

Um das Publikum vor Gefährdung und Belästigung zu schützen, wird auf Beschluss des Gesamt-Rathes über den Verkehr mit Velocipeds auf den Strassen, öffentlichen Plätzen u. s. w. hiermit Folgendes angeordnet:

1. Das Fahren auf den Trottoirs, den Fusswegen und innerhalb der öffentlichen Anlagen ist verboten. Auf dem Anger bleibt dasselbe bis auf Weiteres gestattet.
2. Verboten ist weiter das Nebeneinander- sowie das enge Hintereinanderfahren.
3. Die Velocipeds müssen mit einer das Herannahen derselben deutlich und fortdauernd anzeigenden Glockenvorrichtung und nach Eintritt der Finsterniss mit einer brennenden Laterne versehen sein.

Diese Bestimmung leidet auf kleine, als Spielzeug zu betrachtende Velocipeds der Kinder keine Anwendung.

4. Es ist ein rücksichtsvolles Verhalten gegen den übrigen Verkehr zu beobachten etc.

Es ist angezeigt worden, dass hierorts häufig Velocipedfahrer durch unbefugtes Eingreifen in die Räder, sowie auch durch Hetzen von Hunden auf die Velocipeds belästigt, mitunter auch gefährdet

werden. Da die Velocipedfahrer wie jeder Andere, der auf den öffentlichen Strassen und Plätzen verkehrt, Anspruch auf polizeilichen Schutz haben, so warnen wir hiermit vor derartiger Ungebühr. Wir werden jede Zuwiderhandlung, soweit nicht eine strengere Ahndung wegen Sachbeschädigung, Körperverletzung einzutreten hat, als groben Unfug bestrafen.

Reichenbach i. V. (Stadtbezirk).

1. Mit Rücksicht auf die bergige Lage der Stadt und die geringe Breite mancher Strassen ist das Fahren mit Velocipeden nur auf der äusseren Zwickauer Strasse, der inneren Zwickauer Strasse von der Einmündung der Albertistrasse bis zur Eisenbahnunterführung der Bahnhofsstrasse, der Greizer Strasse, der Weststrasse, der Albertistrasse, und der Lengenfelder Strasse gestattet.
2. Personen, welche das Fahren mit dem Zweirade erst erlernen, ist das Fahren mit demselben innerhalb der Stadt überhaupt nicht gestattet.
3. Die Velocipedfahrer haben allenthalben die gehörige Vorsicht zu beobachten, namentlich den Bestimmungen der den Verkehr auf öffentlichen Wegen betreffenden Verordnung vom 9. Juli 1872 sowie der die Beleuchtung der Fuhrwerke während der Dunkelheit betreffenden Bekanntmachung des unterzeichneten Stadtraths vom 19. Dezember 1883 stets nachzugehen.
4. Im Uebrigen haben sich dieselben nach in der Fahrordnung des hiesigen Radfahrervereins zur Sicherung des Verkehrs getroffenen specielleren Bestimmungen zu richten.
5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 366 Abs. 2, 3, 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Amtshauptmannschaft Rochlitz.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen wird, unter Zustimmung des Bezirksausschusses, in Bezug auf das Befahren öffentlicher Wege mit Velocipeden für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Rochlitz Folgendes hiermit angeordnet:

1. Alle im hiesigen Bezirke auf öffentlicher Strasse verkehrende Velocipede sind mit einem in erkennbarer Weise angebrachten, den Namen des Eigenthümers in deutlicher Schrift enthaltenden Schilde, mit einer das Herannahen deutlich und fortdauernd anzeigenden Glockenvorrichtung, sowie bei Eintritt der Dunkelheit mit einer brennenden Laterne zu versehen.
2. Auf den Fusswegen und auf den Fussganganbahnen an den Communicationswegen und Chausseen darf nicht gefahren werden.
3. Jeder Velocipedfahrer hat sich rechts auf der Strasse zu halten und rechts auszuweichen, auch beim Begegnen mit anderem Fuhrwerk in Schritt vorüber zu fahren.
4. Alles Gebahren, durch welches die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann, insbesondere aber das Nebeneinanderfahren, das enge Hintereinanderfahren und das schnelle Fahren um Strassenecken ist verboten.
5. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden nach § 366, 10 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und eventuell mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Rochlitz, den 4. Dezember 1883.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Schäffer.

Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft findet sich nach Gehör des Bezirksausschusses veranlasst, zur Vermeidung von Unglücksfällen und Verkehrsstörungen folgende Anordnungen in Bezug auf das Fahren mit Velocipeden im hiesigen Verwaltungsbezirke zu treffen:

1. Alle im hiesigen Bezirke auf öffentlichen Strassen verkehrende Velocipede sind mit einem in erkennbarer Weise angebrachten, den Namen des Eigenthümers in deutlicher Schrift enthaltenden Schilde, mit einer das Herannahen deutlich anzeigenden Glockenvorrichtung, sowie bei Eintritt der Dunkelheit mit einer brennenden Laterne zu versehen.
2. Auf den Fusswegen und Fussgangbahnen an den Communicationswegen und Chausseen darf nicht gefahren werden.

Ausgenommen von diesem Verbote sind nur die kleinen als Spielzeug zu betrachtenden Velocipede der Kinder.

3. Bei dem Fahren mit Velocipeden ist ein rücksichtsvolles Verhalten gegen den übrigen Verkehr zu beobachten. Namentlich ist vor dem Begegnen, sowie vor Ueberholung von Fuhrwerk und Fussgängern rechtzeitig und hörbar mit der Glocke zu läuten und beim Herannahen von Fuhrwerken beziehentlich Vorbeifahren an denselben unbedingt ein langsames Tempo einzuschlagen, beziehentlich nöthigenfalls bei Begegnung mit unruhigen Zugthieren abzustiegen — und zwar so zeitig, dass dies nicht erst vor den Gespannen geschieht — und halten zu bleiben. Beim Umbiegen um Strassenecken und beim Passiren von Strassenkreuzungen ist ebenfalls langsam zu fahren und mit der Glocke zu läuten.

Da durch das Läuten der Leiter des Fuhrwerks nur aufmerksam gemacht werden soll, so ist dasselbe einzustellen, beziehentlich

hat dasselbe zu unterbleiben, sobald zu ersehen ist, dass der Geschirrführer beziehentlich Fussgänger Kenntniss von dem Nahen des Velocipedes hat.

4. Die Velocipedfahrer haben während der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten, ferner dem entgegenkommenden und überholenden Fuhrwerk stets möglichst weit nach rechts auszuweichen und beim Ueberholen möglichst weit nach links zu fahren.
5. Die Vorschriften in Pkt. 3 und 4 sind seitens der Velocipedfahrer auch gegenüber den Reitern, Treibern und Führern von Vieh zu beachten.
6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, insoweit nicht andere Strafbestimmungen einschlagen, nach § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Schwarzenberg, am 18. August 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.

I. V.: Königsheim, Bez.-Ass. St.

Amtshauptmannschaft Zittau.

Die Königliche Amtshauptmannschaft hat nach Gehör und im Einverständniss mit dem Bezirksausschuss Folgendes beschlossen:

1. Das Fahren mit Velocipeden auf den als Fusswege benutzten Banketten der öffentlichen Fahrwege ist verboten.
2. Die Bekanntmachung, die Beleuchtung der Fuhrwerke betr. vom 13. Februar 1879, wird auf das Fahren mit Velocipeden mit der Maassgabe ausgedehnt, dass **eine** am Velociped anzubringende Laterne genügt.

Gleichzeitig wird mit Rücksicht darauf, dass neuerdings mehrfach Unzuträglichkeiten durch un-

vorsichtiges Fahren mit Velocipeden entstanden sind, darauf hingewiesen, dass auf derartige Fälle die allgemeinen, die Störungen des Verkehrs auf öffentlichen Wegen betreffenden Strafbestimmungen Anwendung leiden.

Zittau, den 9. November 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Zahn.

Amtshauptmannschaft Zwickau.

Besondere Bestimmungen sind bis jetzt nicht erlassen.

Altenburg (Herzogthum).

Zur Erhaltung der Sicherheit auf den öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen wird in Betreff des auf denselben stattfindenden Verkehrs der Radfahrer mit Höchster Genehmigung hierdurch verordnet, was folgt:

1. Das Fahren mit Velocipeden ist nur auf Fahrwegen gestattet. Bürgersteige, Chaussee-Bankets und Fusswege dürfen mit denselben nicht befahren werden.
2. Der Radfahrer hat während der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und begegnenden Fuhrwerken oder Reitern nach rechts auszuweichen.

Ebenso hat das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken oder Reitern auf der rechten Seite zu erfolgen.

An entgegenkommenden und an eingeholten Fuhrwerken und Reitern darf nur mit mässiger Fahrgeschwindigkeit in angemessener Entfernung und von mehreren Radfahrern nur hintereinander in einfacher Reihe vorbeigefahren werden.

Bei Strassen- und Wegekrenzungen innerhalb der Ortschaften ist langsam zu fahren.

3. Jedes in Fahrt befindliche Velociped muss mit einem in erkennbarer Weise angebrachten, den Namen und Wohnort des Eigenthümers in deutlicher Schrift enthaltenden Schilde, sowie mit einer Signalglocke versehen und vom Eintritt der Dunkelheit ab für die Dauer derselben mit einer hellbrennenden Laterne erleuchtet sein.
4. Jeder Radfahrer hat die von ihm eingeholten und während der Dunkelheit auch die ihm begegnenden Fussgänger, Reiter und Fuhrwerke durch Glockensignale und, im Falle der Verhinderung hieran durch Pfeifensignale auf seine Annäherung aufmerksam zu machen.
5. Der Radfahrer hat Alles zu vermeiden, was geeignet wäre, das Scheuwerden von Pferden oder sonstigen Zugthieren zu veranlassen, wie den Gebrauch langer flatternder Bänder und dergleichen.
6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung unterliegen der Bestrafung nach § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Altenburg, den 30. Januar 1888.

Herzogl. Sächsisches Gesamt-Ministerium.
v. Leipziger.

Altenburg (Stadtbezirk).

Ausser den für Fuhrwerke überhaupt, somit auch für Velocipede geltenden Bestimmungen werden für letztgenannte Art von Fahrzeugen für hiesigen Stadtbezirk nachfolgende besondere Anordnungen getroffen.

1. Jedes Velociped muss mit der für Fuhrwerke vorgeschriebenen Namenstafel und mit einer bei Dunkelheit zu erleuchtenden Laterne, überdies auch mit einer lauttönenden Signalglocke, mit welcher jeder Zeit erforderlichen Falls Warnungszeichen abzugeben sind und welche namentlich beim Umbiegen um

Strassenecken, beim Fahren über Strassenkreuzungen, sowie beim Ueberholen von Fuhrwerk jeder Art oder Reitern anzuschlagen ist, versehen sein.

2. Bei dem Fahren mit Velocipeden ist ein rücksichtsvolles Verhalten gegen den Verkehr zu beobachten.

Jede Handhabung des Velocipedes, welche geeignet ist, den Verkehr zu stören, ist dem Velocipedfahrer untersagt.

3. Der Velocipedfahrer darf einem Fuhrwerk oder Reiter nur in mässiger Gangart entgegen oder vorfahren und hat sofort abzustiegen, falls die Thiere unruhig werden, muss auch beim Umbiegen um Strassenecken und beim Passiren von Strassenkreuzungen ein langsames Tempo einschlagen.
4. Mehrere Velocipedfahrer haben unter sich so viel Abstand zu halten, als der Verkehr bedingt.

Mehr als zwei Fahrzeuge dürfen unter keinen Umständen neben einander fahren.

5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, insoweit nicht andere Strafbestimmungen einschlagen, nach § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Altenburg, den 9. März 1887.

Herzogliche Polizeidirektion.

O s s w a l d.

Böhmen (Oesterreich).

Während der Fahrt ist die **linke** Seite (nicht die rechte wie in Sachsen) der Fahrbahn einzuhalten, dem entgegenkommenden oder überholenden Fuhrwerke ist stets möglichst weit **links** auszuweichen und beim Ueberholen ist möglichst weit nach **rechts** zu fahren.



13. 11. 1898

III/9/280 JG 162/6/86

Druck von C. Grumbach (Johs. Curitz) in Leipzig.

N. Gaa. M.
300, 5.